Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom ______

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am _______ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 14.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren

- (1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:
 - Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/90/120/240 I Gefäßen und 1.100 5.000 I Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
 je Gewichtstonne:
 - Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)
 je Gewichtstonne

 147,00 €

3.	Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Entsorgungsanlage	Transport zur
	je Gewichtstonne	20,00€
4.	Altholz je Gewichtstonne	6,00 €
5.	Verwertbare Grün- und Bioabfälle je Gewichtstonne	80,00 €
6.	Schadstoffe je Gewichtstonne:	200,00 €
7.	Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i.R. einer freiwilligen Anlieferung) je Gewichtstonne: Mindestgebühr:	250,00 € 10,00 €
8.	Altpapier je Gewichtstonne:	13,00 €
9.	Altmetall je Gewichtstonne:	105,00 €
10.	E-Schrott je Gewichtstonne:	99,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.